



# Referendum

## BWIS

### BWIS und HOOGAN

Jeder Sportfan ein Hooligan

antidot-inclu vom 2. Oktober 2008 ***Das «Hooligangesetz» ist verfassungswidrig, ungenau formuliert, willkürlich und noch dazu ineffizient. Dennoch wird es als Allheilmittel gegen «Gewalt im Sport» gepriesen, fleissig angewandt und wohl noch weiter ausgedehnt.***

Seit Anfang 2007 ist der neue Abschnitt 5a des «Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit» (BWIS I) in Kraft, der der Polizei «präventive» Massnahmen gegen «gewaltbereite Fans» an der Euro 08 und an der Eishockey-WM 2009 ermöglichen sollte - ohne Verurteilung und ohne dass klare Beweise erforderlich wären; anders ausgedrückt: ohne Unschuldsvermutung.

Das «Hooligangesetz» beschreibt zwar detailliert, welche Massnahmen die Polizei bei «gewalttätigem Verhalten» ergreifen darf - vom Rayonverbot über die Meldeauflage und das Ausreiseverbot bis hin zum Polizeigewahrsam. Eine Definition von «gewalttätigem Verhalten» findet sich jedoch nur in der Verordnung, die der Bundesrat ohne öffentliche Diskussion und parlamentarische Beratung erliess. Die Definition basiert auf den Stadionverbotsrichtlinien des Schweizerischen Fussballverbandes. Insbesondere hat der Bundesrat die Verwendung von «Pyro» zur Gewalt undefiniert.

### HOOGAN - einmal drin, nicht mehr raus

Zentrales Element des präventiv-polizeilichen Komplexes ist die beim Bundesamt für Polizei (fedpol) geführte Datenbank «HOOGAN», in der alle Personen erfasst werden dürfen, gegen die aufgrund von «Gewalttätigkeiten» ein (amtliches) Rayon- oder (privatrechtliches) Stadionverbot verhängt wurde. Die Vorfälle können sich in der Schweiz oder im Ausland zugetragen haben. Gerade weil es keines konkreten strafrechtlichen Schuldnachweises bedarf, finden sich Sportfans schnell in der «Hooligandatenbank» registriert. Und wer drin ist, bleibt drin. Selbst die Aufhebung eines irrtümlich erteilten Stadionverbots reicht nicht für eine Löschung. Ein Basler Fan zog seine Klage gegen die Speicherung zunächst vergeblich bis vors

Bundesverwaltungsgericht. Das Fedpol löschte seinen Eintrag erst, nachdem das Basler Strafgericht ihn freisprach. In einem nach wie vor hängigen Fall aus St. Gallen ist der Regierungsrat trotz der Einstellung des Strafverfahrens nicht bereit, den Betroffenen aus Hoogan zu streichen. Zugriff auf die Datei haben nicht nur die kantonalen Polizeien, die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus, das Bundesamt für Polizei und das Grenzwachtkorps. Die Daten werden auch ausländischen Behörden sowie Vereinen und Stadionbetreibern zur Verfügung gestellt, um die Einhaltung von Rayonverboten zu kontrollieren. Diese beteuern zwar, die Angaben sofort nach der Veranstaltung wieder zu löschen, dennoch ist diese Weitergabe an Private und die von diesen beauftragten Sicherheitsfirmen äusserst bedenklich.

## **Gute Chancen für Beschwerden**

Nach Angaben der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus enthielt Hoogan Anfang April 2008 zehn Einträge wegen «Hinderung einer Amtshandlung» und fünf wegen «Hausfriedensbruchs», obwohl die Verordnung keinen der beiden Tatbestände als Anlässe für eine Speicherung aufführt. Ganz offensichtlich haben die Betroffenen keine Beschwerde gegen das zugrunde liegende Rayonverbot erhoben. Bei einem Total von 53 Rayonverboten gab es bis April 17 Einsprachen, wovon nur zwei abgewiesen wurden. Auch in jüngerer Zeit haben Beschwerdeinstanzen, zum Beispiel in Luzern, Rayonverbote gleich im Multipack aufgehoben. Die hohe Zahl von zumindest teilweise erfolgreichen Beschwerden zeugt von einer äusserst schlechten Qualität der Verfügungen.

## **Über die Euro hinaus**

Dass die Euro 08 nur ein Vorwand für die neuen Massnahmen war, zeigt sich spätestens daran, dass die Polizei zum Beispiel in St. Gallen und Luzern, die keine «Host Cities» waren, sehr viele Rayonverbote verhängte, in Basel dagegen bisher kein einziges. Wie schon das Hooligangesetz zielt auch Sportminister Samuel Schmid im September vorzeitig publik gewordenen Pilotprojekt «Sicherheit im Sport» mit massenhaften «Personenkontrollen» à la Altstetten und biometrischer Gesichtserkennung einzig auf Anhänger von Clubmannschaften. Im Oktober sollte es ohne gesetzliche Grundlagen unter Leitung eines Securitas-Manns starten.

Die Verlängerung der im BWIS I enthaltenen Massnahmen ist bereits aufgegleist. Der Gesetzgeber hatte dessen Gültigkeit wegen verfassungsrechtlicher Bedenken bis Ende 2009 befristet. Ausschlaggebend dafür war nicht etwa die grundrechtswidrige Aufhebung der Unschuldsvermutung, sondern die Tatsache, dass der Bund im sicherheitspolizeilichen Bereich keine Kompetenzen hat. Die Überlegung, dieses Manko durch einen neuen Verfassungsartikel auszugleichen, hat das Parlament in der Herbstsession 2008 zugunsten einer «Konkordatslösung» fallen lassen. Im Konkordat der Kantone soll neu auch das Mitführen von gefährlichen - sprich: pyrotechnischen - Gegenständen auf dem Weg zu Sportanlässen als gewaltbereites Verhalten gelten. Zudem soll die Polizei bei den Betreibern Stadionverbote beantragen können. Immerhin wird der Delikt katalog, welcher zu Massnahmen führen kann, nun auf Gesetzesstufe festgeschrieben.

## Rekurs gegen Hooligan-Konkordat noch in diesem Jahr

Bisher haben nur wenige Kantonsparlamente den Beitritt zum Hooligan-Konkordat abgesegnet. In Luzern jedoch haben GegnerInnen bereits das Referendum ergriffen. Darüber hinaus ist als Fortsetzung der teilweise erfolgreichen Rekurse gegen die kantonalen BWIS-Verordnungen von Baselland und Zürich auch eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht gegen den Konkordatsbeitritt eines Kantons möglich und angezeigt. Deren Schwerpunkt wird die fehlende Unschuldsvermutung sein müssen. Obwohl von amtlicher Seite ständig von präventiven Massnahmen die Rede ist, die man verhängen müsse, bevor etwas passiert sei, trifft genau dies nicht zu. Denn in den allermeisten Fällen ist eine Massnahme gemäss BWIS untrennbar mit einer Anschuldigung und einem entsprechenden Strafverfahren verbunden. Das Konkordat verletzt darüber hinaus das Recht auf wirksame Beschwerde. Zu allem Übel soll die Polizei neu Stadionverbote beantragen können. Gegen ein privatrechtliches Stadionverbot, das mindestens doppelt so lange gilt wie ein Rayonverbot, ist keine Beschwerde möglich.



**Referendum BWIS**

Postkonto 60-601307-2